

EWS durchgefallen schon wieder :(

Beitrag von „neleabels“ vom 30. November 2007 12:43

Hallo, Hope1983.

Mein Beileid für deine Prüfung - dumm gelaufen, sowas ist immer ärgerlich.

Worauf Hermine angesprochen hat, ist eine Situation, in die man als Lehrer immer wieder kommt. Manchmal ist es objektiv so, dass ein Prüfling eine Leistung zeigt, die Defizit darstellt, also 4- oder schlechter ist. Das kann nachvollziehbare Gründe haben (Kopfschmerzen, Lebenspartner verlassen...), aber wenn der Prüfling im entscheidenden Moment eine bessere Leistung nicht abrufen kann, dann muss man die gegebene Leistung leider so bewerten, wie sie ist. Das ist für keinen der Beteiligten schön, aber der Prüfling muss sich schon kritisch selbst überprüfen, inwieweit das Ergebnis an ihm liegt.

Zitat

Original von Hope1983

Wie findet ihr eigentlich dieses Schreiben? Ich will es morgen abschicken. Der im Prüfungsamt meinte eben formlos mit Angabe von gründen an das Kultusministerium schicken. Hab es mal so formuliert:

Hallo,

mit diesem Schreiben möchte ich, xxxx, die mündliche Prüfung im Fach Pädagogik meines Erziehungswissenschaftlichen Examens anfechten. Als Grund gebe ich einen Formfehler an, weil der Beisitzer während der Prüfung keine Frage gestellt hat, welches in der LPO vorgescriben ist. Aus diesem Grund beanspruche ich eine baldige Wiederholung dieser einen mündlichen Prüfung.

Ich hoffe bald von Ihnen eine Antwort oder eine Bestätigung dieses Schreibens zu bekommen.

Mfg.....

Matrikelnummer etc.

Was haltet ihr davon und gibts Verbesserungsvorschläge? Da schon 4 Tage rum sind müsste ich es bald abschicken. Ich denke mal morgen wirds echt Zeit.

Danke schonmal für eure Hilfen

Mhm. Also, was bei einem Widerspruch passieren wird, ist das folgende: das zuständige Dezernat im Ministerium wird den Widerspruch zur Kenntnis nehmen und den Sachverhalt prüfen. Dazu wird es auch eine Stellungnahme des Prüfers einholen und ggf. Akteneinsicht vornehmen. Damit die ganze Sache zügig über die Bühne geht, solltest du deshalb so viele

Informationen wie möglich angeben - so wie dein Brief geschrieben ist, muss der Sachbearbeiter nämlich erst einmal bei der Universität anfragen, wer überhaupt dein Prüfer war und wann und die Prüfung stattgefunden hat.

Du solltest angeben:

- Auf welcher Universität du überhaupt bist, in welchem Institut und für welchen Studiengang du geprüft wurdest
- Den Namen des Prüfers, wenn möglich den Namen des Beisitzers
- Tag und Uhrzeit der Prüfung
- eine detaillierte Schilderung des Sachverhalts
- Wenn du schon auf Vorschriften verweist, dann solltest du auch den entsprechenden Paragraphen und Absatz nennen. (Bist du eigentlich sicher, dass das eine "Muss-", d.h. keine "Kann-" oder "Sollbestimmung" ist? Das sind Unterschiede. Bist du sicher, dass der Themenbereich "Schulpraxis" nicht doch auf die eine oder andere Weise zur Sprache gekommen ist, d.h. im Protokoll auftaucht? Das Prüfungsprotokolle keine Verbatim-Protokolle sind, wäre damit u.U deine Beschwerde ohne Anlass.)

Auch, wenn es für einen formlosen Widerspruch rechtlich irrelevant ist, solltest du die Form wahren. Unbekannte Personen schreibt man mit "Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr," an und "Mit freundlichem Gruß," abzukürzen ist stillos.

Ich muss dir allerdings sagen, dass zwar Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen relativ regelmäßig vorkommen, aber fast nie erfolgreich sind. Mich wundert ein wenig, dass dir dein Prüfer so leichter Hand zu einem Widerspruch gegen einen Formfehler rät, den er als Vorsitzender schließlich zu verantworten hätte. Immerhin würde das im Zweifelsfall für ihn jede Menge Extraarbeit wegen eines neuen Termines und eines neuen Gutachtens bedeuten und er müsste bei einem Fehler seinerseits wahrscheinlich auch noch unangenehme Telefonate führen!

Bist du sicher, dass der dich nicht einfach nur loswerden wollte?

Nele